

FAQ - Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Fragen

Nr. 13 / Juli 2019

(Fragen und Antworten Nr. 1-68 - siehe vorherige FAQ-Ausgaben)

Nr.	Thema	Frage	Antwort
70	Handhabung der Nachtragskredite (nur die Jahrest-ranchen) in der Investitionsrechnung (IR)	Wie ist die Überschreitung einer Jahrest-ranche innerhalb eines Verpflichtungskredites zu beschliessen und zu deklarieren?	<p>Beschlussfassung: Wird die im Budget eingesetzte Jahrest-ranche des Verpflichtungskredites - nicht aber der gesamte Verpflichtungskredit – überschritten, oder die Budgetierung der gesamten Jahrest-ranche fehlt, so ist der notwendige Nachtragskredit für das betreffende Jahr durch den GR zu beschliessen. Diese Kreditüberschreitung ist der GV wie ein dringlicher NK zur Kenntnis zu bringen (HBO 11.9.6).</p> <p>Deklaration in Jahresrechnung: Bei den Verpflichtungskrediten der IR stellt diese Jahrest-ranche, welche im betreffenden Budgetjahr eingestellt ist, ein Budgetkredit dar. (HBO 11.10f). Reicht ein Budgetkredit nicht aus oder es wurde kein Budgetkredit in das IR-Budget aufgenommen, so ist für die (Mehr)-ausgabe ein Nachtragskredit (NK) einzuholen (HBO 11.11).</p> <p>Bei einer entsprechenden Kreditüberschreitung in der IR ist der Ausweis in der Jahresrechnung wie folgt vorzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Deklaration des dringlichen NK soll neu in der Nachtragskreditkontrolle im Anhang A13 (ER), vorzugsweise unter einer zusätzlichen Rubrik "Nachtragskredite der IR" erfolgen; 2) Die Gliederung und Darstellung im Anhang A13 ist entsprechend anzupassen (A13.1 für die ER und A13.2 für die IR (Beispiel siehe Link). Ist diese Unterteilung SW-technisch nicht möglich, so sollen diese Nachtragskredite unter der Rubrik A13 deklariert werden; 3) Die Verpflichtungskreditkontrolle der IR (Anhang A14) bleibt unverändert und zeigt den Verlauf der mehrjährigen Verpflichtungskredite inkl. allfälligen Zusatzkrediten. <p>Zur Vermeidung solcher NK und im Sinne des "vorausschauenden Handelns" empfiehlt das AGEM, im Budget die kommende Jahrest-ranche (innerhalb Verpflichtungskredit) jeweils rollierend anzupassen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort														
71	Grundstückgewinnsteuer / Abgabe an den Natur-/Heimatschutzfonds	Wie wird die Grundstücksteuer und die Abgabe an den Natur-/Heimatschutzfonds berechnet und verbucht?	<p>Ausgangslage: Aus Gründen der einheitlichen Veranlagung im Finanz- und Lastenausgleich ist die Grundstückgewinnsteuer nach dem Bruttoverbuchungsprinzip zu verbuchen. Die Verbuchung hat gemäss HBO, Ziffer 27.9.3 Buchungsvorschriften 24 und 33 wie folgt zu erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Buchungsvorschrift 24 - Grundstückgewinnsteuer brutto (vor Abgabe an den Natur-/Heimatschutzfonds): Konto 9101.4022.00 2) Buchungsvorschrift 33 – Abgabe an den Natur-/Heimatschutzfonds: Konto 7500.3631.xx <p>Berechnung: Die Abgabe an den Natur-/Heimatschutzfonds beträgt ab dem Steuerjahr 2015 - 17.5%. Die Überweisung der Grundstückgewinnsteuer vom kantonalen Steueramt an die Gemeinden erfolgt netto, d.h. individueller Steuerfuss der jeweiligen Gemeinde abzüglich 17.5%.</p> <p>Berechnungsbeispiel:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Steuerfuss Gemeinde</td> <td style="text-align: right;">130%</td> </tr> <tr> <td>Nettoauszahlung Grundstückgewinnsteuer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Steueramt 112.5% (130%-17.5%)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 29'700.00</td> </tr> </table> <p>Kontierungen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Grundstückgewinnsteuer brutto bei 130%, Konto 9101.4022.00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fr. 29'700 / 112.5 * 130 =</td> <td style="text-align: right;">Fr. 34'320.00</td> </tr> <tr> <td>Natur- und Heimatschutzfonds 17.5%, Konto 7500.3631.xx</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fr. 34'320 abzüglich Fr. 29'700 =</td> <td style="text-align: right;">Fr. 4'620.00</td> </tr> </table> <p>Hinweise: Ab 1.1.2020 werden mit der neuen Steuersoftware NEST die Informationen wie Grundstückgewinnsteuer brutto und der Natur-/Heimatschutzfonds separat ausgewiesen.</p>	Steuerfuss Gemeinde	130%	Nettoauszahlung Grundstückgewinnsteuer		Steueramt 112.5% (130%-17.5%)	Fr. 29'700.00	Grundstückgewinnsteuer brutto bei 130%, Konto 9101.4022.00		Fr. 29'700 / 112.5 * 130 =	Fr. 34'320.00	Natur- und Heimatschutzfonds 17.5%, Konto 7500.3631.xx		Fr. 34'320 abzüglich Fr. 29'700 =	Fr. 4'620.00
Steuerfuss Gemeinde	130%																
Nettoauszahlung Grundstückgewinnsteuer																	
Steueramt 112.5% (130%-17.5%)	Fr. 29'700.00																
Grundstückgewinnsteuer brutto bei 130%, Konto 9101.4022.00																	
Fr. 29'700 / 112.5 * 130 =	Fr. 34'320.00																
Natur- und Heimatschutzfonds 17.5%, Konto 7500.3631.xx																	
Fr. 34'320 abzüglich Fr. 29'700 =	Fr. 4'620.00																

Nr.	Thema	Frage	Antwort
72	Kleidersammlung	Wo werden die Erträge aus der Kleiderentsorgung verbucht?	<p>Aus der mit Kleidersammelunternehmen abgeschlossenen Vereinbarung kann die Gemeinde Erträge generieren.</p> <p>Die Textilabfälle sind als separat gesammelte Abfälle gemäss Bundesamt für Umwelt den Siedlungsabfällen zuzuordnen (siehe Link https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/revidierte-technische-verordnung-ueber-abfaelle--schritt-zur-res/vollzug-der-vvea/definition-siedlungsabfaelle.html)</p> <p>Es werden folgende Varianten unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Variante 1: Die Gemeinde führt die Kleidersammlung selber durch. • Variante 2: Die Kleidersammlung ist ausgelagert und wird durch eine Organisation durchgeführt. Diese bezahlt hierfür an die Gemeinde eine Entschädigung als Mengentgelt oder als Platzmiete. <p>Bei beiden Varianten ist ein separates <i>Konto 4240.xx – Ertrag aus Altkleidersammlung</i> zu führen (ohne Unterscheidung, ob Mengentgelt oder Miete) und in der SF-Funktionsstelle 7301 zu buchen. Sollte dies nicht geführt werden, ist der Ertrag unter 7300.4240.xx zu buchen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
73	Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	Welches ist die korrekte Kontierung?	<p>Die Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV werden über die Konten 5320.3631.xx (AHV) und 5220.3631.xx (IV) verbucht. Dies ist aus dem Kontenplan HBO HRM2 und aus den Budgetvorgaben 2019 vom 29.6.2018 des Amtes für soziale Sicherheit ersichtlich.</p> <p>Bei den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 2019/485 und 2019/488 betreffend den Beiträgen 2019-1 Akonto vom 26.3.2019 sind falsche Kontierungen aufgeführt. Es sind die obengenannten Konten zu verwenden.</p>